

Stenographisches Protokoll

über die

45. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 23. September 1908.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Sedlaczek und Genossen, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knabenbürger Schule in Leoben (Beilage Nr. 392 — Zuweisung an den kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Jurtele, Dr. Ploj und Genossen, betreffend die Unterstützung einiger Gemeinden im Gerichtsbezirke Pettau wegen Hagelschäden (Beilage Nr. 395 — Zuweisung an den Finanz- und Unterrichtsausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Kobič und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an die durch die große Dürre in Notlage geratenen Landwirte (Beilage Nr. 396 — Zuweisung an den Finanz- und Unterrichtsausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, betreffend die Errichtung einer dreiklassigen Doppelbürger Schule in der Stadt Rottenmann (Beilage Nr. 397 — Zuweisung an den kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschuß.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1909 (Beilage Nr. 363);

2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Laufen um Gewährung einer Landes-Beihilfe für die Erbauung einer Wasserleitung (Beilage Nr. 377) an den Finanz-Ausschuß;

3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für die Kurorte Rohitsch, Sauerbrunn und Neuhaus festgesetzt werden (Beilage Nr. 371);

4. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Wierstein, im Gerichtsbezirke Drachenburg um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinbeumlage von 180 Prozent im Jahre 1908 (Beilage Nr. 372)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten;

5. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Antrag auf Abänderung der Ferienordnung an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof und der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg (Beilage Nr. 373);

6. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Wiedervorlage der ergänzten Gesetzentwürfe, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte, sowie die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (Beilage Nr. 374)

an den Landeskultur-Ausschuß;

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 276, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde St. Gallen erlassen werden. (Annahme des vom Sonder-Ausschuße für Gemeindeangelegenheiten beantragten Gesetzesentwurfes.)

Interpellation der Abg. Ros und Genossen an den Statthalter, betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in der Glasfabrik in Graßnig.

Interpellation der Abg. Brandl und Genossen an den Statthalter, betreffend die zeitweilige Einstellung von Exekutionen in Grundsteuerangelegenheiten.

Anfrage der Abg. Hagenhofer und Genossen an den Statthalter, betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten und die Reform der Forst- und Domänenverwaltung.

Interpellation der Abg. Daniel und Genossen an den Statthalter, betreffend das Gesuch der Wideregellschaft in der Gemeinde Land-Abelbach um Bewilligung einer Kahlschlägerung.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Emil Kunz und Emil Sedlaczek.

Von Seite der Regierung anwesend: Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich, dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 645, des Grazer Schutzvereines, um eine Subvention. (Überreicht durch Abg. v. Feyrer.)“

„Petition Nr. 651, der Antonie Soltys, Krankenhaus-Verwalterswitwe, um Zuerkennung einer Pension oder um Erhöhung der Gnadengabe. (Überreicht durch Abg. Fürst.)“

„Petition Nr. 652, des Dr. August v. Gayek, Privatdozenten für Pflanzengeographie an der Universität in Wien, um eine einmalige Subvention zur Ermöglichung der weiteren Herausgabe des Werkes „Flora von Steiermark“. (Überreicht durch Abg. Fürst.)“

„Petition Nr. 653, der Marktgemeinde Laufen, um eine Subvention und ein unverzinsliches Darlehen für die Wasserleitung. (Überreicht durch Abg. Koblic.)“

„Petition Nr. 654, der Kath. Bössanner Edlen v. Ehrenthal, landschaftlichen Hauptkassierswaise, um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abg. Dr. Link.)“

„Petition Nr. 656, der Gustavine Kottinig, landschaftlichen Wachführerswitwe in Graz, um Erhöhung ihrer Witwenpension von jährlich 360 K auf 600 K. (Überreicht durch Abg. Wastian.)“

„Petition Nr. 657, des Vinzenz Dörner Landes-Frennanstalts-Amtsboten i. P., um Erhöhung seiner Pension. (Überreicht durch Abg. Wastian.)“

„Petition Nr. 658, des Landesverbandes der Arbeitervereine Steiermarks, um eine Subvention. (Überreicht durch Abg. Kessel.)“

„Petition Nr. 662, des steiermärkischen Kunstvereines in Graz, um eine Subvention von 1000 K für das Vereinsjahr 1908/09. (Überreicht durch Abg. Einspinner.)“

„Petition Nr. 663, der Sekundärärzte des Allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz, um Regelung ihrer Gehalte. (Überreicht durch Abg. Einspinner.)“

„Petition Nr. 666, der Theresie Weszther, Witwe nach dem Pharmazeuten und Rechnungs-Ausgangsbeamten Paul Weszther im Bade Neuhaus, um eine lebenslängliche Gnadengabe und einen Erziehungsbeitrag für ihre Tochter. (Überreicht durch Abg. Freih. v. Kellersperg.)“

„Petition Nr. 667, der Vorsteherung des Vereines zur Unterstützung armer Greututen in Graz, um eine Subvention für das Jahr 1909. (Überreicht durch Abg. Freih. v. Moscon.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich, dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 643, der Stadtgemeinde Graz, um Veranlassung der Beistellung je einer Lehrüberkraft und Bestreitung der Bezüge aus dem Landesschulfonds für alle jene Bürgerschulen, an denen mehr als vier Klassen unter einer Leitung stehen. (Überreicht durch Abg. Dr. Graf.)“

„Petition Nr. 646, des Franz Schweighofer, Lehrers an der Franz-Josefsschule in Graz, um Zuerkennung der vierten Dienstalterszulage, vom 1. Juni 1908 an gerechnet. (Überreicht durch Abg. Dr. Hofmann v. Wellenhof.)“

„Petition Nr. 648, des Ortschaftsrates Lorenzen im Mürztale, um Aufhebung der II. Ortsklasse an den Volksschulen im Mürztale. (Überreicht durch Abg. Freih. v. Fraydenegg.)“

„Petition Nr. 649, des Ortschaftsrates Allerheiligen bei Judenburg, um Versetzung der Schule Allerheiligen bei Judenburg aus der II. in die I. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Brandl.)“

„Petition Nr. 650, des May Helff, Landes-Bürgerschuldirektors i. R. in Judenburg, um Bewilligung eines Anerkennungs-Äquivalentes anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand. (Überreicht durch Abg. Kunz.)“

„Petition Nr. 655, des Ausschusses für die Erhaltung der Mädchen-Bürgerschule und der Stadtgemeindevertretung Fürstenfeld, um einen erhöhten Beitrag für die Erhaltung der Mädchen-Bürgerschule. (Überreicht durch Abg. Sutter.)“

„Petition Nr. 661, des Anton Skalovnik, Oberlehrers in Altendorf-Wisell, um Einrechnung der Militärdienstzeit. (Überreicht durch Abg. Stallner.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem kombinierten Finanz- und

Unterrichts-Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschüsse für Gemeindeangelegenheiten zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 665, des Sanitäts-Distrikts-Ausschusses Mureck linkes Murufer, um eine Subvention für eine Distriktsarztesstelle. (Überreicht durch Abg. Kern.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschüsse für Gemeindeangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem Landeskultur-Ausschüsse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 647, der Gemeinde Lassing, um Regulierung des Paltenflusses. (Überreicht durch Abg. Größwang.)“

„Petition Nr. 664, des Bezirksausschusses Windischgraz, um Abhilfe gegen den Tierärztemangel. (Überreicht durch Abg. Lenko.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Landeskultur-Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich, dem Petitions-Ausschüsse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 659, der Hedwig und der Marianne Mitransky, Landesgebäude-Inspektors-Waisen, um eine Gnadengabe. (Überreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)“

„Petition Nr. 660, der Josefine Sima in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe. (Überreicht durch Abg. Freih. v. Moscon.)“

„Petition Nr. 668, der Theresia Okorn, landwirtschaftlichen Feuerwächterswitwe, um Weiterverleihung ihrer Gnadengabe. (Überreicht durch Abg. Freih. v. Moscon.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Petitions-Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Antrag der Abg. Stieg und Genossen, betreffend die Wilbbachverbauung in der Gemeinde Nieder-Öblarn. (Beilage Nr. 410.)

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Sedlaczek und Genossen, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule in Leoben (Beilage Nr. 392).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Sedlaczek** (St.-G. Leoben): Hoher Landtag! Es ist ein langjähriger Wunsch der Bevölkerung von Leoben, eine Knabenbürgerschule in Leoben ehestens zu errichten. Schon im Jahre 1904 wurde dem Gemeinde-Ausschüsse Leoben eine Petition von mehr als 300 Einwohnern der Stadt überreicht, worin sie denselben auffordern, das Erforderliche zu veranlassen, daß Leoben endlich eine Knabenbürgerschule erhält. Der Gemeinde-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1904 beschlossen, eine Petition an den hohen Landtag zu richten. Der Landes-Ausschuß sowohl als auch der Landeschulrat haben anerkannt, daß die zu erwartende Frequenz dieser Lehranstalt außer Zweifel steht. Es wurde jedoch vom hohen Landtage beschlossen, neue Bürgerschulen insoweit nicht zu errichten, bis die hohe Regierung einen neuen Lehrplan für dieselben ausgearbeitet hat. Dieser Lehrplan ist nun erschienen und es ist der Grund weggefallen, keine neue Bürgerschule zu errichten. Leoben hat nun in erster Linie Anspruch auf Berücksichtigung. Die Stadt samt den Vororten Donawitz, Göß, Judendorf u. s. w. zählt gegen 25.000, der Steuerbezirk gegen 50.000 Einwohner. Der Steuerbezirk leistet an Staatssteuern 1½ Millionen Kronen, an Landesumlagen gegen 670.000 Kronen, worunter die 7prozentige Schulsteuer allein schon über 100.000 Kronen ausmacht.

Die Bürgerschule ist ein Bedürfnis des Handels- und Gewerbestandes und nicht minder auch der Industrie. Die Industrie verlangt, daß der Arbeiter größere Kenntnisse mitbringt, als ihm die Volksschule geben kann, wenn er zu leitenden Stellen sich aufschwingen will, als Meister, Kondukteur u. s. w. Es ist also auch im Interesse der Arbeiterschaft, daß diese Bürgerschule errichtet werde. Es war bisher ein Ausweg, die Kinder, denen man etwas mehr lernen lassen wollte, bis zum 14. Jahre ins Gymnasium zu schicken. Solche Schüler kommen dann aus den unteren Klassen des Gymnasiums mit geringeren Kenntnissen für das

praktische Leben heraus, als die Bürgerschule bieten könnte, und die Folge ist Unzufriedenheit und Schwierigkeit in der Erlernung weiterer Berufszweige. Die Frequenz der Bürgerschulen im ganzen Lande hat sich seit den letzten zwei Jahren bedeutend gehoben. Die Räumlichkeiten und Lehrmittel für diese Knabenbürgerschule sind vorhanden. Die Stadt Leoben hat eine neue Schule gebaut, in welcher hinreichend Platz ist, und verfügt über eine große Menge von Lehrmitteln. Ich habe mir daher erlaubt, im Interesse der Bevölkerung der Stadt Leoben und seiner Umgebung den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin das Geeignete zu veranlassen, daß mit dem Schuljahre 1909/10 eine öffentliche Knaben-Bürgerschule in Leoben aktiviert und der betreffende Betrag in das Landes-Budget für das Jahr 1909 eingesetzt werde.“

In formeller Hinsicht beantrage ich, diesen Antrag dem kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

(Die Zuweisung des Antrages an den kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Jurtela, Dr. Ploj und Genossen, betreffend die Unterstützung einiger Gemeinden im Gerichtsbezirke Pettau, wegen Hagelschäden
(Beilage Nr. 395).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. **Jurtela** (L.-G. Pettau): Hohes Haus! Der nachstehende Antrag betrifft nur einige politische Gemeinden des Bezirkes Pettau, die vom Hagelschlag heimgesucht worden sind. Der Zweck dieses Antrages ist der, daß auf diese Ereignisse wieder aufmerksam gemacht und den betreffenden Behörden Veranlassung gegeben werde, daß der Schaden erhoben und möglichst bald festgestellt werde, daß diesen Gemeinden, welche Jahr für Jahr von diesen Elementarereignissen heimgesucht werden, möglichst bald und ausgiebigerweise eine Geldunterstützung gewährt werde. In formeller Beziehung beantrage ich, diesen meinen Antrag dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Robić und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an die durch die große Dürre in Notlage geratenen Landwirte

(Beilage Nr. 396).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Robić** (L.-G. Marburg): Hohes Haus! Es hieße Holz in den Wald tragen, wollte man im vorliegenden Falle den Notstandsantrag näher begründen. Ich beschränke mich daher auf die Begründung, welche der Antrag selbst schon enthält, hinzuweisen und den hohen Landtag zu bitten, daß derselbe seinen altbewährten Wohltätigkeitsfinn auch im vorliegenden Falle in ausreichendem Maße kundgebe. Ich bitte daher auch noch weiter den hohen Landtag, derselbe möge an die hohe Regierung mit allem Ernst herantreten, daß dieselbe größere, hinreichende Mittel zur Linderung des im Unterlande wirklich vorhandenen großen Notstandes bewillige.

In formeller Beziehung möchte ich beantragen, daß der Antrag dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde.

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, betreffend die Errichtung einer dreiklassigen Doppelbürgerschule in der Stadt Rottenmann

(Beilage Nr. 397).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung eines Antrages das Wort.

Abg. **Schoiswohl** (N. W. Bruck): Hoher Landtag! Wie bekannt, ist das Oberland punkto höher organisierter Schulen sehr stiefmütterlich bedacht; so besitz z. B. die nordwestliche Steiermark, das Palten-, Enns- und Liesingtal bis heute weder eine Real- noch eine Bürgerschule; allseits macht sich daher dort das Bedürfnis nach einer Bürgerschule geltend.

Der Gewerbetreibende, der Landwirt, der kleine Beamte und der Industriearbeiter, sie alle wollen heute vielfach und mit Recht ihren Kindern eine bessere Schulbildung angebeihen lassen, weil sie wissen, daß eine solche die sichere Vorbedingung zum weiteren, leichteren und besseren Fortkommen in jeder Richtung bildet.

Besonders geeignet zur Errichtung einer solchen Schule zeigt sich die beinahe 4000 Einwohner zählende Stadt Rottenmann, infolge ihrer günstigen Lage und

guten Eisenbahnverbindungen. Geplant ist dort eine dreiklassige Doppelbürgerschule, deren Frequenz heute schon außer jedem Zweifel steht. Rottenmann könnte zum Beispiel bereits für heuer aus seiner Volksschuloberklasse allein 70 Kinder in die Bürgerschule abgeben. Was die finanzielle Frage in dem Falle betrifft, so kann dieselbe als gelöst betrachtet werden, da Stadt und Bezirk Rottenmann bereits 100.000 K, die Sparkasse 30.000 K für den Bau zeichnen. Außerdem hat die Stadtgemeinde einen für diesen Zweck besonders geeigneten Baugrund um 15.000 K angekauft.

Der Ortsschulrat dortselbst hat sein Entgegenkommen wieder dadurch gezeigt, daß er sich bereit erklärte, für die laufenden Schulbetriebskosten aufzukommen. Ich glaube daher, daß es in dem Falle eine Ehrenpflicht des hohen Landtages wäre, der für Bildungszwecke so viel Opfer Sinn zeigenden Stadt Rottenmann entgegen zu kommen.

Indem ich den hohen Landtag um die Annahme meines am 15. September l. J. gestellten Antrages, welcher lautet (liest):

Der hohe Landtag möge beschließen:

„In der Stadt Rottenmann ist eine dreiklassige Doppelbürgerschule zu errichten,“

bitte, beantrage ich in formeller Beziehung die Zuweisung dieses Antrages an den kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß.

(Die Zuweisung des Antrages an den kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1909**

(Beilage Nr. 363).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Sink:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesekentwurfes, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für die Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn und Neuhans festgesetzt werden**

(Beilage Nr. 371).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Seyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Wierstein im Gerichtsbezirke Drahenburg um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindevnlagc von 180 Prozent im Jahre 1908**

(Beilage Nr. 372).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Seyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Antrag auf Abänderung der Ferienordnung an der Landes-Ackerbauerschule Grottenhof und der Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg**

(Beilage Nr. 373).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Franz Graf Attems:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landeskultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Wiedervorlage der ergänzten Gesekentwürfe, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte sowie die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke**

(Beilage Nr. 374).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-

Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Franz Graf **Attems**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landeskultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Laufen um Gewährung einer Landes-Beihilfe für die Erbauung einer Wasserleitung (Beilage Nr. 377).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Fehrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 276, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde St. Gallen erlassen werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Capra, dem ich das Wort erteile und welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Capra** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten über die im Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten gepflogene Verhandlung über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde St. Gallen erlassen werden.

Der Gemeinde-Ausschuß St. Gallen faßte in seiner Sitzung vom 11. Juli 1907 den Beschluß, um die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den hohen Landtag einzuschreiten, welcher dem in der Sitzung am 22. März 1907 vom Landtage beschlossenen Gesetze, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Deutsch-Landsberg erlassen wurden, na hgebildet ist.

Abweichungen von diesem Gesetzentwurfe waren lediglich dadurch bedingt, daß die Wasserleitung in St. Gallen ein Unternehmen des geschlossenen Ortes Markt St. Gallen und nicht der Ortsgemeinde St. Gallen ist.

Da mit Rücksicht auf die Ausführungen des Berichtes über das Ansuchen der Marktgemeinde St. Gallen um Gewährung einer Landesbeihilfe für die Wasserleitung, Landtags-Beilage Nr. 169, 1906/07, sowie im Hinblick auf den eingangs zitierten Landtagsbeschluß davon abgesehen werden kann, die finanzielle Lage der Marktgemeinde St. Gallen zu erörtern und damit die Notwendigkeit der Einhebung von Abgaben für den Wasserbezug aus der in St. Gallen zu errichtenden öffentlichen Wasserleitung zu begründen, andererseits in rechtsförmlicher Hinsicht bezüglich der in Frage kommenden Gemeinde-Ausschußbeschlüsse den gesetzlichen Erfordernissen laut des vorliegenden ergänzten Aktes Rechnung getragen erscheint, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte. Bitte § 1 zu verlesen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 1.

Die Marktgemeinde St. Gallen wird ermächtigt, zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von ihr errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitung besondere, für den geschlossenen Ort St. Gallen zu verrechnende Abgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuhoben.“

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 1 das Wort? (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte.

Ich werde den Herrn Referenten bitten, fortzusetzen, und werde zu einer Abstimmung erst dann schreiten, wenn zu irgend einem der Paragraphen eine Debatte gewünscht werden sollte.

Berichterstatter **Capra** (liest):

§ 2.

Für jedes im Gebiete des geschlossenen Ortes St. Gallen gelegene Wohnhaus, welches nicht weiter als 50 Meter von einem Rohrstrange der märkischen Wasserleitung entfernt ist, hat der Hauseigentümer, ohne Rücksicht darauf, ob er von der

Wasserleitung Gebrauch macht oder nicht, eine jährliche Abgabe (Wasserzins) an die Marktgemeinde St. Gallen zu entrichten.

Die Eigentümer solcher Wohnhäuser, welche zwar in der angegebenen Entfernung von einem Rohrstrange der märktischen Wasserleitung gelegen sind, zu welchen aber infolge ihrer Lage oder aus baulicheilichen Gründen eine Zuleitung aus der öffentlichen Wasserleitung entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten tunlich ist, sind von der Leistung der Abgabe befreit.

Hierüber hat der Gemeinde-Ausschuß vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges zu entscheiden."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) aus der Grundtage und
- b) aus der Verbrauchstage.

Sowohl die Grundtage als auch die Verbrauchstage wird durch einen vom Gemeindeausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu erteilenden Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtage richtet sich nach der Zahl der Wohnräume jeder Baulichkeit. Die Verbrauchstage ist einerseits nach der Kopfszahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten und in deren Nebengebäuden gehaltenen Stücke Nutzvieh und Zugtiere zu bemessen.

Die Ermittlung der Verbrauchstage hat durch das Gemeindeamt, nach dem Stande vom 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres mit der Wirkung für das folgende Halbjahr zu erfolgen.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitals sowie für die Betriebs- und Erhaltungskosten der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, eine Ermäßigung des Wasserzinses eintreten zu lassen."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 4.

Für die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Auslaufbrunnen der märktischen Wasserleitung, welche nur zum Trinken, Kochen und Waschen und nur mit tragbaren Gefäßen erfolgen darf, ist kein Entgelt zu entrichten.

Zahl und Standort der öffentlichen Auslaufbrunnen ist vom Gemeinde-Ausschusse festzustellen.

Das dauernde Wasserholen aus dem öffentlichen Auslaufbrunnen ist nur den Bewohnern des geschlossenen Ortes St. Gallen gestattet.

Dem Gemeinde-Ausschusse steht jedoch das Recht zu, auch anderen Personen den dauernden Wasserbezug aus den öffentlichen Brunnen gegen eine, im Wege eines Übereinkommens festzusetzende Entschädigung zu gestatten.

Ein vorübergehender Wasserbezug aus den öffentlichen Auslaufbrunnen steht jedermann zu."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte, fortzusetzen.

Berichterstatter **Capra** (liest);

„§ 5.

Außer der im § 4 gestatteten Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen darf die Wasserentnahme aus der märktischen Wasserleitung zum Privatgebrauche nur durch Herstellung von Privatleitungen erfolgen, welche von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu errichten sind."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte, fortzusetzen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 6.

Jeder Hauseigentümer, der gemäß § 2 den Wasserzins zu entrichten hat, erhält damit auch Anspruch auf die Gestattung der Errichtung einer Privatleitung aus der öffentlichen Wasserleitung in sein Besitztum sowie der Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser für Personen, Nutzvieh und Zugtiere ohne Entrichtung einer weiteren Abgabe.

Diese Errichtung einer Privatleitung kann vom Gemeinde-Ausschusse auch anderen als den im vorstehenden Absätze erwähnten Hausbesitzern gegen Entrichtung des nach dem Tarife entfallenden Wasserzinses gestattet werden."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.)

Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen als den im § 6 bezeichneten Zwecken, insbesondere zu gewerblichen und industriellen Zwecken, für Gärten, Springbrunnen, Gewächshäuser, zum Besprühen von Wegen, zur Bepflanzung von Privatpflanzungen, zu Badeanstalten, zu Bauzwecken u. dgl. ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindeausschusses statthaft.

Der Gemeinde-Ausschuß kann die Erteilung dieser Bewilligung von der Aufstellung eines geeichten Wassermessers abhängig machen.

In welcher Art die Kosten hiefür zu tragen sind, ist im Tarife (§ 3) zu bestimmen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte, fortzusetzen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 8.

Für eine zu den im § 7 bezeichneten Zwecken erfolgte Wasserentnahme ist eine Wassergebühr an die Marktgemeinde St. Gallen zu entrichten.

Die Höhe dieser Wassergebühr ist ebenfalls im Tarife (§ 3) festzusetzen; diese Wassergebühr kann vom Gemeinde-Ausschuße im Einverständnisse mit der zinspflichtigen Partei pauschaliert werden.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 9.

Der nach § 3 a, b entfallende Wasserzins ist vom Marktgemeindevorstand den Verpflichteten halbjährlich vorhinein, die nach § 8 zu entrichtende Wassergebühr, sofern die Wasserabgabe mittels Wassermesser erfolgt, vierteljährlich nachhinein, sonst ebenfalls halbjährlich vorhinein vorzuschreiben.

Die Zahlung des Wasserzinses sowie der Wassergebühr hat beim Marktgemeindevorstand binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Vorschreibung, gegen welche den Verpflichteten der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an beim Gemeindevorstand einzubringende Rekurs an den Landes-Ausschuß offensteht, zu erfolgen, widrigens die Marktgemeinde St. Gallen berechtigt ist, die rückständigen Abgaben im Wege der politischen Exekution einzubringen.

Dem zahlungspflichtigen Hausbesitzer ist die Anrechnung der geleisteten Wasserabgaben nach Verhältnis der Mietzinse gegenüber seinen Mietparteien gestattet.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte, fortzusetzen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 10.

Der Umstand, daß eine Privatleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt gewesen ist, daß die Wasserzuleitung, sei es durch notwendige Erhaltungsarbeiten, sei es durch Elementar- oder sonstige Ereignisse eine teilweise oder gänzliche Unterbrechung bis zur Dauer eines Monats erlitten hat oder daß bei Ausbruch eines Feuers die Privatleitungen abgesperrt werden müssen, berechtigen den Besitzer der Privatleitungen nicht, einen Anspruch auf einen Nachlaß der nach diesem Gesetze zu leistenden Zahlungen oder auf irgend einen Schadenersatz zu erheben.

Dagegen findet bei einer länger als einen Monat andauernden Unterbrechung der Wasserzuleitung eine Abschreibung der für diese Zeit entfallenden Wassermulage statt, worüber der Gemeindeausschuß entscheidet.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 11.

Es bleibt dem Gemeindeausschuße überlassen, im Rahmen dieses Gesetzes sich haltende Ausführungsbestimmungen im Wege einer Wasserleitungsordnung zu erlassen.

In dieser Wasserleitungsordnung, welche ebenfalls zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des steiermärkischen Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei bedarf, können wegen Nichtbefolgung ihrer Anordnungen nach Maßgabe des § 80, Absatz 3, der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, erequierbare Geldstrafen bis zum Betrage von 20 K, beziehungsweise im Falle der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu zwei Tagen angedroht werden.

Überdies kann der Gemeindeausschuß für den Fall, als trotz der Verhängung von Geldstrafen die Befolgung der Vorschriften der Wasserleitungsordnung nicht zu erzielen ist, die Sperrung der Privatleitung

und zwar bei solchen im Sinne des § 6 zeitlich beschränkt, bei solchen im Sinne des § 7 aber auch zeitlich unbeschränkt verfügen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Genehmigung des im § 3 erwähnten Tarifes in Wirksamkeit.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„§ 13.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter **Capra** (liest):

„G e s e t z

vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde St. Gallen im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

Landeshauptmann. Wünscht jemand zu Titel und Eingang zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist der vom Herrn Berichterstatter soeben zur Verlesung gebrachte Gesetzentwurf, welcher auch in der Beilage Nr. 276 im Druck vorliegt. Nachdem zu den einzelnen Paragraphen eine Debatte nicht geführt worden ist und Abänderungsanträge nicht vorliegen, glaube ich den gesamten Gesetzentwurf auf einmal zur Abstimmung bringen zu können. (Nach einer Pause.) Es erfolgt kein Widerspruch. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, wie er uns in der Beilage Nr. 276 vorliegt, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Die Annahme dieses Gesetzentwurfes ist beschlossen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Es sind mir während der Sitzung an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter gerichtete Interpellationen übergeben worden, die ich die Herren Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Humz** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten **Roš** und Genossen an Seine Exzellenz den k. k. Statthalter, betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in der Glasfabrik in Hrafnig.

In der Glasfabrik in Hrafnig werden schon Jahre lang schulpflichtige Kinder als sogenannte „Hinterträger“ verwendet, und zwar dauert die Arbeit 10 bis 12 Stunden, auch des Nachts.

Dadurch wurden im verflossenen Schuljahre zehn schulpflichtige Kinder dem Unterricht ganz entzogen, während acht schulpflichtige Kinder die längste Zeit der Schule fern gehalten wurden. Auch die schulpflichtigen Geschwister der in der Fabrik beschäftigten Kinder besuchten die Schule mangelhaft, da sie von den Eltern verhalten werden, den in der Fabrik Arbeitenden das Essen zuzutragen. Abgesehen davon, daß auf diese Weise viele Schüler ganz oder teilweise dem Unterricht entzogen werden, sind sie in der Fabrik auch körperlichen und sittlichen Gefahren ausgesetzt. Die Fabrikarbeit wirkt erwiesenermaßen äußerst nachteilig auf die jugendlichen Arbeiter, sowohl in gesundheitlicher, wie in moralischer Beziehung.

Der zuständige Ortschaftsrat hat sich schon wiederholt an die Fabrikseitung und sogar an das Gewerbeinspektorat um Abhilfe gewendet, doch ohne Erfolg, denn es werden noch immer schulpflichtige Kinder in der Fabrik verwendet.

Die Gefertigten stellen an Eure Exzellenz die Anfrage:

„ob Eure Exzellenz geneigt sind, zu veranlassen, daß diesen gesetzwidrigen Verhältnissen sogleich ein Ende bereitet werde?“

G r a z, am 23. September 1908.

Roš.	Ročevár.
Dr. Jurtela.	Terglav.
Bošnjak.	Robič.
Roškar.	Dr. Ploj.“

„Interpellation

der Abgeordneten **Brandl** und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter, betreffend die zeitweilige Einstellung von Exekutionen in Grundsteuerangelegenheiten.

Das heurige Jahr ist für unsere Viehzüchter ein geradezu katastrophales. Nachdem unter dem Anreiz

einer vorübergehenden Besserung der Viehpreise im Jahre 1906 die Landwirte größere Kapitalien in ihre Viehzucht investierten und infolgedessen die Produktion derselben hoben, wurde der Bedarf in manchen Bezirken weit überflügelt. Dazu trat nun infolge der Dürre im heurigen Jahre der Zwang, über das notwendige Maß Vieh zu verkaufen. Ein weiteres Moment, welches auf die Viehpreisgestaltung unserer Viehproduktion einen ruinösen Einfluß ausübte, ist die massenhafte Einfuhr von Rindern und Schweinen aus der ungarischen Reichshälfte, namentlich aus Kroatien.

Das Zusammenwirken dieser Umstände brachte es mit sich, daß unsere Viehzüchter ihre Wirtschaft heute kaum mehr weiter führen können und deshalb die Notwendigkeit geboten erscheint, besondere Maßnahmen zu treffen, um die traurigen Folgen dieses Zustandes so viel als möglich abzuschwächen.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, daß wenigstens bei Eintreibung der Grundsteuern nicht sofort zu Zwangsmitteln gegriffen wird, um den Besitzern die Möglichkeit zu geben, sich erholen zu können.

Die Gefertigten stellen daher an Se. Erzellenz den Herrn Statthalter als Vertreter der Regierung nachstehende

Anfrage:

1. Hat Se. Erzellenz von der gegenwärtigen tristen Lage unserer Viehzüchter Kenntnis?

2. Wenn ja, gedenkt Se. Erzellenz dahin zu wirken, daß zumindestens für ein Jahr in Grundsteuerangelegenheiten Exekutionen gegen die Landwirte eingestellt werden?

Graz, am 23. September 1908.

Brandl.	Stieg.
Zedlacher.	v. Rokitsansky.
Heinrich Wastian.	Lenko.
Erber.	Burger.
Franck.	Georg Daniel."

Schriftführer **Sedlaczek** (liest):

„Anfrage

der Abgeordneten Franz **Tagenhofer** und Genossen an Se. Erzellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten und die Reform der Forst- und Domänenverwaltung.

Die am 24. Mai 1908 in Radstadt stattgehabte Versammlung zur Beratung des im Salzburger Landtage eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend die Neuordnung und Ablösung der Servituten, an welcher Abgeordnete aller Parteien teilnahmen, hat eine einstimmige Entschliebung gefaßt, worin an Se. Erzellenz den Herrn Ackerbauminister das dringende Ersuchen

gerichtet wurde, daß der in Aussicht genommene Ausbau der gelegentlich der Grundlasten-Ablösung und Regulierung getroffenen Vereinbarungen und gefällten Entscheidungen nur unter Aufrechterhaltung und auf Grundlage der seinerzeit urkundlich festgestellten Rechte und nur im Wege eines die Regulierungsurkunden ergänzenden gegenseitigen Übereinkommens zwischen Berechtigten und Verpflichteten sowie unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung hinsichtlich der beiden zuzustehenden Rechtsmittel erfolge, daß weiters eine Einschränkung in Ausübung der urkundlich zugesicherten Holznutzungsrechte nur gegen volle Schadloshaltung aus anderen, weniger oder gar nicht belasteten Wäldern und, wenn dies untunlich wäre oder die Bringungsbedingungen erheblich erschwert würden, gegen eine jährlich im nachhinein festzustellende und mit Berücksichtigung des Ortspreises und der dem jeweiligen Nutzungsort angemessenen Arbeits- und Bringungskosten zu bemessende Geldentschädigung gestattet sein solle.

Den gleichen Anspruch auf Entschädigung erklärten die Eschienenen auch im Falle der durch kulturtechnische Rücksichten gebotenen Verwendung von Weideflächen zu forstwirtschaftlichen Zwecken für berechtigt, wobei aber immer auf den Grundsatz geachtet werden müsse, daß ein Weideboden, der im Kataster als solcher ausgezeichnet ist, tunlichst der Weide erhalten bleiben soll. Ebenso sei auch ein allfälliger Abgang an urkundenmäßig zugesichertem Streubezug durch entsprechende Aushilfsmittel zu ersetzen.

Als unerläßliche Vorbedingung einer dauernden Gesundung unserer forstwirtschaftlichen Verhältnisse hielt es die Versammlung weiters für geboten, daß seitens der mit der staatlichen Forstverwaltung betrauten Behörden und Organe der heute vorherrschende Bürokratismus und Fiskalismus endgiltig beseitigt und der seiner natürlichen und geschichtlichen Bestimmung nach dem öffentlichen Wohle gewidmete Wald dieser seiner Bestimmung entsprechend als anvertrautes Wohlfahrts-gut zum allgemeinen Besten verwaltet und verwendet werde.

Diese Entschliebung wurde Sr. Erzellenz dem Herrn Ackerbauminister von dem in seinem Auftrage der Versammlung beizuhabenden Regierungsvertreter unmittelbar nach der Versammlung mitgeteilt und daraufhin in den Blättern halbamtlich verlautbart, daß Se. Erzellenz der Herr Ackerbauminister die Einsetzung einer Kommission zur Reform der heutigen Forst- und Domänenverwaltung beschloßen und verordnet habe.

Seitdem ist hierüber in der Öffentlichkeit nichts mehr bekannt geworden und sind auch keine Schritte geschehen, um dem berechtigten Verlangen der Ein-

geforsteten nach Sicherung der ihnen urkundenmäßig zustehenden Bezüge zu entsprechen.

Nachdem in unserem Kronlande gleichartige Verhältnisse in Betracht kommen, stellen die Gefertigten an Se. Exzellenz den Herrn Statthalter die

Anfrage:

Ist die hohe Regierung bereit, das von Sr. Exzellenz dem Herrn Ackerbauminister eingeleitete Werk einer durchgreifenden Reform unserer heutigen Forst- und Domänenverwaltung in entschiedener und tatkräftiger Weise in Angriff zu nehmen und durchzuführen, und ist weiters die hohe Regierung bereit, dem vollauf berechtigten Verlangen der Eingeforsteten nach Sicherung ihrer urkundenmäßig zugesicherten Bezugsrechte im Sinne der gedachten Entschliebung ungekürzt gerecht zu werden?

Graz, am 24. September 1908.

J. Hagenhofer.	Mois Schweiger.
Joh. Krenn.	Kern.
Berger.	Schoiswohl.
Wagner.	Huber.
Kurz.	Stocker."

„Interpellation

der Abgeordneten Daniel und Genossen an Se. Exzellenz den Herrn Statthalter, betreffend das Gesuch der Weidegesellschaft in der Gemeinde Land-Übelbach um Bewilligung einer Kahlschlägerung.

Die sogenannte Bennthaler-Weidegesellschaft in der Gemeinde Land-Übelbach, Ortschaft Neuhof, hat am 1. April l. J. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung um die Bewilligung zur Kahlschlägerung im Flächenausmaße von 7 ha eines 80jährigen Waldes angesucht. Seitens der genannten Behörde wurde aber dem Ansuchen mit der Begründung keine Folge gegeben, daß das Holz noch nicht hiebreif sei.

Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß schon vor 15 Jahren der angrenzende gleichalterige Waldbestand anstandslos geschlägert werden konnte. Der Bennthaler Besitz wurde im Jahre 1875 von 6 Grundbesitzern eigens zu Weidezwecken gekauft, um die Viehzucht ausgiebiger betreiben zu können.

Seit dem Ankaufe des Besitzes ist die Weide so mit Wald angewachsen, daß die Eigentümer fast kein Vieh mehr treiben können und daher in ihrer Viehzucht schwere Schäden erleiden. Sie sind infolgedessen gezwungen, die fragliche Schlägerung vorzunehmen und würde es von einem schlechten Verständnisse der einschlägigen Verhältnisse zeugen, wenn die Behörde die Schlägerung nicht bewilligen würde.

Unter Vorhalt dieser Gründe hat sich die genannte

Weidegesellschaft untern 4. Juni l. J. mit einem Rekurs gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung an die k. k. Statthalterei gewendet, ohne daß bisher eine Erledigung herabgelangt wäre.

Die Gefertigten stellen deshalb die

Anfrage:

1. Hat Se. Exzellenz der Herr Statthalter von der Lage dieser Dinge Kenntnis?

2. Ist Se. Exzellenz der Herr Statthalter bereit, mit Rücksicht auf das tatsächlich vorhandene wirtschaftliche Bedürfnis der Weidegesellschaft in Land-Übelbach die angesuchte Schlägerungsbewilligung erteilen zu lassen?

Graz, am 23. September 1908.

Stieg.	Georg Daniel.
Burger.	Brandl.
Frank.	Zedlacher.
v. Rokitsansky."	

Landeshauptmann: Die Interpellationen sind entsprechend gezeichnet und werden an Se. Exzellenz den Herrn Statthalter geleitet werden.

Ich habe bekannt zu geben, daß der Herr Abgeordnete Kočevar sein Mandat im politischen Ausschusse zurückgelegt hat. Die Ersatzwahl, welche dadurch erforderlich ist, werde ich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für übermorgen den 25. September 1908, vormittags um 10 Uhr.

Auf die **Tagesordnung** schlage ich vor, zu setzen:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Hofmann, Einspinner und Genossen, betreffend die bevorstehenden Tarifierhöhungen auf der Südbahn. (Beilage Nr. 398.)

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Schacherl, Kessel und Genossen, betreffend die Tarifierhöhung auf den Linien der k. k. privilegierten Südbahn-Gesellschaft. (Beilage Nr. 400.)

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Kessel, Dr. Schacherl und Genossen, betreffend die Abänderung der Landesordnung. (Beilage Nr. 399.)

4. Begründung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Roškar und Genossen, betreffend die Gewährung einer Notstandsunterstützung an die durch Elementarereignisse Geschädigten in den Gerichtsbezirken Marburg, Windisch-Feistritz und St. Leonhard in W.-B. (Beilage Nr. 402.)

5. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses

über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung von Standgebühren für die Aufstellung von Lohnwägen beim Bahnhofe Mariazell. (Beilage Nr. 378.)

6. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erbauung eines Amtshauses an Stelle des Hauses Raubergasse 8 (Secfauerhof) in Graz. (Beilage Nr. 379.)

7. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Petition der Hilfsbeamten der Landes-Irrenanstalt Feldhof bei Graz um Regulierung der Bezüge. (Beilage Nr. 380.)

8. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des für eine Landtagswahlreform beschafften Steuerdatenmaterials. (Beilage Nr. 381.)

9. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Organisation der Ärzte an der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 382.)

10. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die definitive Systemisierung der Laboranten-(Diener)stelle an der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation Graz. (Beilage Nr. 383.)

11. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Lankowitz im Gerichtsbezirke Voitsberg um eine Subvention aus Landesmitteln aus Anlaß der Errichtung einer Wasserleitung. (Beilage Nr. 384.)

12. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Böls im Gerichtsbezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von vier Kronen. (Beilage Nr. 385.)

13. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1909 bis Ende 1913 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent. (Beilage Nr. 386.)

14. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses betreffs Organisation der landschaftlichen Bezirksärzte in Steiermark. (Beilage Nr. 387.)

15. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Neu-regulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, N.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Forst- und Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten. (Beilage Nr. 388.)

16. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Landes- als Strafgerichtes, Abteilung VI, Graz, vom 14. Mai 1908, $\frac{\text{Nr. VI } 955/8}{3}$, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Karl Freiherrn v. Rokitsky ob Vergehens nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78, N.-G.-Bl. (Praes. Nr. 157.) Berichterstatter Abg. Freiherr v. Freydenegg.

17. Wahl eines Mitgliedes in den politischen Ausschuß an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Ročevár.

Ist hinsichtlich des von mir beantragten Sitzungstages, Beginnes der Sitzung und der in Vorschlag gebrachten Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte, sonach bleibt es dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß eine Sitzung des politischen Ausschusses heute nach der Haus-sitzung im Sitzungs-saale des Landes-Ausschusses stattfindet. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hält heute sogleich nach der Haus-sitzung eine Sitzung im Gemeinde-Ausschuß-Lokale ab. Der kombinierte Finanz- und Gemeinde-Ausschuß hält heute um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags eine Sitzung im Sitzungs-saale des Landes-Ausschusses ab. Tagesordnung: Zuweisungen, eventuell Referate.

Der Finanz-Ausschuß hält heute um 4 Uhr nachmittags eine Sitzung ab mit der Tagesordnung: Zuweisungen und Referate. Eine Sitzung des Landes-kultur-Ausschusses findet Freitag früh um 9 Uhr statt im 2. Stocke im Amtslokale des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Hofmann v. Wellenhof.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten vormittags.)